

Satzung

der

GACM - German Association for Computational Mechanics

Deutsche Vereinigung für computerorientierte Mechanik

vom 29.05.2018

§ 1 Name des Vereins

- (1) Die Vereinigung trägt den zweisprachigen Namen
GACM – German Association for Computational Mechanics und
Deutsche Vereinigung für computerorientierte Mechanik.

Sie umfasst gleichzeitig die deutschen Mitglieder der International Association for Computational Mechanics (IACM) und ist als europäische nationale Gesellschaft Mitglied der European Community on Computational Methods in Applied Sciences (ECCOMAS). Die Vereinigung ist ideell auch mit dem Deutschen Komitee für Mechanik (DEKOMECH) in der Gesellschaft für Angewandte Mechanik (GAMM) verbunden.

- (2) Ziel der Vereinigung ist es, Lehre, Forschung und Praxis auf den Gebieten der computerorientierten Mechanik sowie der numerischen Methoden und computerorientierten Simulationsverfahren in den Ingenieur- und angewandten Wissenschaften zu unterstützen und zu stimulieren, den Austausch von Ideen zu Modellbildung, Methodenentwicklung und deren Anwendungen im Ingenieurwesen und den angewandten Wissenschaften zu fördern sowie Treffen und Tagungen auf diesen Gebieten vorzuschlagen, zu koordinieren und durchzuführen. Die Vereinigung vertritt die Interessen der FachvertreterInnen dieser Disziplinen auch in den einschlägigen internationalen Gremien.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften

- (1) Die Mitglieder in der Vereinigung können geführt werden als
a) persönliche Mitglieder
b) korporative Mitglieder.
- (2) Persönliches Mitglied kann jede natürliche Person sein, die auf den unter § 1 Abs. 2 genannten Gebieten arbeitet und Absolvent einer wissenschaftlichen Hochschule im Ingenieurwesen oder einer verwandten Disziplin ist.
- (3) Als korporative Mitglieder können der Vereinigung Institutionen, Firmen und Organisationen beitreten, die die unter § 1 genannten Ziele unterstützen.
- (4) Die Mitglieder der GACM sind gleichzeitig Mitglieder der International Association for Computational Mechanics (IACM). Sie werden ebenfalls über die Mitgliedschaft von GACM in der European Community on Computational Methods in Applied Sciences (ECCOMAS) vertreten.

- (5) Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstands der German Association for Computational Mechanics (GACM) und beginnt zu dem vom Bewerber bestimmten Termin.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds.
- (7) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr bleibt unberührt.
- (8) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen schwerwiegender Gründe und auch bei Zahlungsverzug nach § 4 (1) durch einen Beschluss mit Dreiviertelmehrheit ausschließen.
- (9) Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden zu ernennen.

§ 3 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins gehören an
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der ausgeschiedene Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - vier weitere Mitgliedersowie etwaige Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein allein.
- (2) Der Vorstand wird auf einer Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeiten des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder sind auf vier Jahre beschränkt. Eine Wiederwahl der weiteren Vorstandsmitglieder ist möglich, sollte jedoch nicht der Regelfall sein. Für die Wahl zum Präsidenten sollte nach Möglichkeit der jeweils amtierende Vizepräsident vorgeschlagen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen. Für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds betrauen.

- (4) Bei der Wahl des Vorstands ist darauf zu achten, dass die wichtigsten Teilgebiete der computerorientierten Mechanik angemessen vertreten sind und ein Mitglied aus dem Bereich der einschlägigen Industrie kommt.
- (5) Ein weiteres Mitglied soll die Gruppe der Nachwuchswissenschaftler (Young Investigators) in der Karrierephase zwischen Promotion und Erstberufung auf eine unbefristete Professur vertreten. Abweichend von Absatz (2) wird dieses Mitglied lediglich auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jedoch möglich.
- (6) Der Vorstand beschließt in den allgemeinen Angelegenheiten des Vereins und führt Beschlüsse der Hauptversammlung durch.

Der Vorstand hält Kontakt mit der International Association for Computational Mechanics (IACM) sowie der European Community on Computational Methods in Applied Sciences (ECCOMAS) und koordiniert entsprechende Aktivitäten.

- (7) Der Vorstand tagt in der Regel im Zusammenhang mit der Hauptversammlung, mindestens aber alle zwei Jahre. Er tritt außerplanmäßig auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder zusammen. Im Übrigen fasst der Vorstand seine Beschlüsse im Wege des schriftlichen Umlaufs auf Antrag des Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorsitzende leitet in Abstimmung mit seinem Stellvertreter die Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Soweit der Vorsitzende verhindert ist, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Der Vorsitzende kann einen Sekretär zur Unterstützung der Geschäftsführung vorschlagen; dieser ist vom Vorstand zu bestätigen. Der Sekretär nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 4 Finanzen

- (1) Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahrs.
- (2) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag, der an den Kassenwart zu entrichten ist. Falls ein Mitglied mit der Zahlung länger als ein Jahr in Verzug ist, wird ihm der Ausschluss angekündigt für den Fall, dass der Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten eingeht.

- (3) Der Kassenwart führt die Kasse in Abstimmung mit dem Vorstand und gibt einen jährlichen Bericht über den finanziellen Status des Vereins.
- (4) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung prüfen und der Hauptversammlung Bericht darüber erstatten.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5 Hauptversammlung

- (1) Eine Hauptversammlung des Vereins findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Die Hauptversammlung fasst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die erforderlichen Beschlüsse über die Tätigkeit des Vereins, vollzieht die Wahlen, gibt dem Vorstand Richtlinien und erteilt Entlastung für die abgelaufenen Geschäftsjahre.
- (3) Die Hauptversammlung setzt auf Antrag des Vorstands die Höhe des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder und korporative Mitglieder fest.
- (4) Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mehr als einem Zehntel aller Mitglieder des Vereins hat der Vorsitzende eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen; der Antrag muss Angaben über den Gegenstand der Verhandlung enthalten.
- (5) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses einer ordentlichen Hauptversammlung, der mit mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst wird. Der Wortlaut des Antrages auf Änderung der Satzung ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Berichtigungen und redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern ein Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder an einem Liquidationsüberschuss nicht zu; entsprechendes gilt bei Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.